

Satzung

der „Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München“

Präambel

Frau Josefine Grau, geb. Schiestl errichtete mit Urkunde vom 13.01.1926 mit einem Vermögen von 48.000,- Mark die vorgenannte Stiftung, die neben der Unterstützung weiblicher, lediger und katholischer Dienstboten mit zwanzigjähriger Dienstzeit den Zweck hat, bestimmten Verwandten nach näherer Maßgabe der Stiftungssatzung bei Bedürftigkeit oder zur Förderung der Ausbildung Unterstützungen zu gewähren.

Mit Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 19.07.1934 (Nr. 4247/22) wurde die Stiftung staatlich genehmigt und rechtsfähig.

Aufgrund geänderter steuerrechtlicher Vorgaben darf die Unterstützung von bedürftigen Angehörigen nicht mehr Inhalt des Stiftungszwecks sein sondern es muss die Förderung mildtätiger Zwecke im Vordergrund stehen. Darüber hinaus wird die „Unterstützung von weiblichen, katholischen und ledigen Dienstboten mit zwanzigjähriger Dienstzeit“ mangels Erfüllbarkeit aus dem Satzungszweck gestrichen, da der entsprechende Personenkreis durch die neue allgemeine Formulierung ebenfalls in den Genuss von Stiftungsmitteln kommen kann.

In Anpassung an die aktuellen Zeit- und Rechtsverhältnisse erhält die Stiftungssatzung die folgende Fassung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat der Neufassung der Stiftungssatzung mit Beschluss vom 22.07.2009 zugestimmt.

§ 1

Name und Rechtsstand

Die Stiftung führt den Namen

„Therese, Josefine verwitwete Grau und Jakob Schiestl'sche Familienstiftung in München“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in München.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Zweck der Stiftung ist die Unterstützung bedürftiger Personen.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Gewährung von Geldbeihilfen an Personen, die bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) sind.
- 3) Sofern die Voraussetzungen nach vorstehender Ziffer 2 erfüllt sind, sollen Abkömmlinge der Schwester des Vaters der Stifterin und Abkömmlinge der Geschwister der Mutter der Stifterin auch berücksichtigt werden. Die Unterstützungen dürfen im Einzelfall den Betrag von 500,- Euro jährlich nicht übersteigen.
- 4) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Einschränkungen

- 1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- 2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

- 1) Das Grundstockvermögen ist dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 2) Es besteht zum 01.01.2009 aus einem Kapitalvermögen von 24.347,- Euro.
- 3) Zustiftungen sind zulässig, sie sind dem Grundstockvermögen zuzuführen. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- 1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 1. aus Erträgen des Grundstockvermögens,
 2. aus freiwilligen Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.
- 2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.

§ 6

Verwaltung der Stiftung

Die Stiftung wird von den Organen der Landeshauptstadt München nach den Vorschriften des Stiftungsgesetzes und der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern als Vorstand vertreten und verwaltet. Für die Verwaltung der Stiftung wird ein Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von derzeit 5,5 % des Bruttoertrages der Stiftung erhoben.

§ 7

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der Aufsicht der Regierung von Oberbayern.

§ 8

Satzungsänderung, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- 1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2) Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen der Stiftung an die Landeshauptstadt München.

Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Neufassung der Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung der Regierung von Oberbayern in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.10.1983, genehmigt mit IMS vom 24.11.1983, außer Kraft.

22.07.09

München,

Friedrich Graffe

Genehmigt
von der Reg. v. Oberbayern

mit RS vom 20.12.2003 Nr. 12.1-122.1 M/Sch.07

